

2020/881/40

öffentlich

Beschlussvorlage

40 - Schule und Sport

Bericht erstattet: Thomas Müller



Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Zuschussrichtlinien der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg (Saar) unterstützt seit vielen Jahren die ca. 80 Mitgliedsvereine des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. (SfS) mit seinen insgesamt mehr als 16.000 Mitgliedern, darunter mehr als 4.000 Jugendliche, mit Zuwendungen unterschiedlichster Art. Diese Zuwendungen wurden im Rahmen einer seit 1978 bestehenden Zuschussrichtlinie - die vom SfS mit verschiedenen Festlegungen und Auslegungen in den letzten Jahren immer wieder modifiziert wurde - gewährt. Darüber hinaus wurden Zuwendungen aufgrund langjähriger geübter Praxis aber auch aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Gremien gewährt.

Nicht zuletzt wegen der angespannten Haushaltslage sollen alle Zuwendungen, die die Kreisstadt Homburg (Saar) im Sportbereich vorsieht, in einer Zuschussrichtlinie vereint werden. Dies soll einerseits mehr Transparenz schaffen, andererseits den Vereinen eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen.

Vereine, die eigene Sportstätten bewirtschaften und unterhalten (müssen), sind erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt, die von Jahr zu Jahr stetig zunehmen. Daher liegt der Schwerpunkt dieser Zuschussrichtlinie u.a. darin, diese Sportvereine mit entsprechenden Zuwendungen zu unterstützen. Insgesamt mehr als 40 Sportvereine profitieren von den Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der eigenen Sportstätten.

Die zu beschließende Zuschussrichtlinie umfasst nunmehr sämtliche Zuwendungsarten, die die Kreisstadt Homburg (Saar) als freiwillige Leistungen für die Sportvereine vorsieht.

Die Zuschussrichtlinie wurde mit der Verwaltungsspitze abgestimmt und durch das Rechtsamt einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

In der Anlage sind neben dem Volltext der zu beschließenden Zuschussrichtlinie auch eine Zusammenfassung der einzelnen Zuwendungsarten dargestellt; dabei sind

insbesondere Aussagen zur Form und Frist der Antragstellung, Gegenstand und Höhe der Zuwendung, das vorgesehene Budget für diese Zuwendungsart, die Anzahl der anspruchsberechtigten Vereine sowie etwaige Änderungen gegenüber der vorhergehenden Praxis getroffen.

Anlage/n

- 2 Zusammenfassung der Zuwendungsarten (nichtöffentlich)
- 3 Zuwendungsantrag für Baumaßnahmen (öffentlich)
- 4 Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg zur Förderung von Vereinen (öffentlich)

Absender:

Homburg, den _____

**Kreisstadt Homburg
 Amt für Schule und Sport
 Am Forum 5
 66424 Homburg**

ZUSCHUSSANTRAG

- I. Für den vorgenannten Verein bitte ich um die Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung folgender Maßnahme (genaue Bezeichnung).

- II. Die **Gesamtkosten** der Maßnahme belaufen sich gemäß beigefügter Kostenvorschläge auf

_____ €.

Die Maßnahme gliedert sich in _____ Bauabschnitte.

Bauabschnitt	Kostenanteil	voraussichtlich	
		Baubeginn	Bauende

III. Es ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Finanzierungsübersicht

Lfd. Nr.	Art der Finanzierung	Aufschlüsselung der Finanzierung		
		Bauabschnitt		
		I €	II €	III €
1	<u>Eigenmittel</u>			
	a) Barmittel
	b) Darlehen
	c) Ersparnis durch eigenen Arbeitseinsatz (Eigenleistung)
	d)
	Gesamteigenmittel			
2	<u>Zuschüsse</u>			
	a) bereits erfolgte Zusage: (Die fördernden Stellen sind zu benennen.)			
	_____
	_____
	Zwischensumme			
	b) Zuschusserwartung von Dritten (nicht Stadt Homburg) (Die fördernden Stellen sind zu benennen.)			
	_____
	_____
	Zwischensumme			
	Gesamtzuschüsse:			
3	Summe lfd. Nr. 1 und 2:			
4	Gesamtkosten (Ziffer II):			
5	Fehlbetrag:			

IV. Die Planung und **Bauleitung** wird / hat _____

(Name, Berufsbezeichnung, Anschrift)

übernehmen / übernommen.

V. Diesem Zuschussantrag sind folgende unerlässliche Projektunterlagen beigefügt:

- a) Detaillierte Kostenvoranschläge
- b) Planungsunterlagen
- c) Baubeschreibungen
- d) Kopie des Antrages und des Zuwendungsbescheides (nach Erhalt) der Sportplanungskommission
- e) aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Außerdem sind beigefügt:

Unvollständige Anträge gelten ersten nach Vervollständigung als gestellt.

VI. Ist der Verein Vorsteuerabzugsberechtigt? JA NEIN

VII. Baugenehmigung

Die Baugenehmigungen bzw. sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z. B. Genehmigung nach den wasserrechtlichen Vorschriften), die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind

- wurden erteilt
- wurden beantragt. Eine Genehmigung ist noch nicht erteilt.

Art der Genehmigung	Genehmigungsbehörde	Antrag vom	Bescheid vom

VIII. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme:

Sonstige Bemerkungen: _____

Wichtige Hinweise:

- Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid durch die Kreisstadt Homburg erfolgt ist.
- Die Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen werden als verbindlich anerkannt.
- Die aufzubringenden, in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Eigenmittel stehen tatsächlich bzw. rechtlich zur Verfügung.
- Es muss gleichzeitig ein Zuschussantrag bei der Sportplanungskommission oder dem zuständigen Fachverband gestellt werden.
- Die geförderte Anlage muss sich im Eigentum bzw. im Erbbaurecht des Antragstellers befinden.

Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden

Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Zuwendungsarten
 - a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen
 - b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport
 - c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen
 - d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten
 - e) Zuwendungen zu Veranstaltungen
 - f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen
 - g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.
4. Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport
5. Schlussbestimmungen

1). Vorbemerkung:

Die Kreisstadt Homburg (Saar) betrachtet mit dieser Richtlinie die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Funktion als wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, alle gemeinnützig anerkannten Sportvereine, die sich in ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel setzen und Mitglied des Stadtverbandes für Sport Homburg(Saar) e.V. (SfS) sind, nach Maßgabe dieser Zuschussrichtlinie finanziell zu unterstützen.

Mit (finanzieller) Hilfe der Kreisstadt Homburg (Saar) sollen Sportstätten geschaffen, erhalten und bereitgestellt werden. Dies soll die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickeln und stärken und zugleich das ehrenamtliche Engagement unterstützen. Auch die Jugendarbeit soll hierdurch gefördert – und die Integration von Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben erleichtert werden.

Die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Homburg (Saar). Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen finanziellen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen wird durch die Zuschussrichtlinie nicht begründet; Verpflichtungen für die Kreisstadt Homburg (Saar) können daraus nicht abgeleitet werden.

Mit dieser Zuschussrichtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung transparent und zugleich rechtssicher gestaltet werden.

2). Allgemeine Grundsätze

- 1) Zuständige Dienststelle für die Umsetzung dieser Zuschussrichtlinie ist das / die für den Sport zuständige Amt / Abteilung der Kreisstadt Homburg (Saar).
- 2) Alle Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.
- 3) Wenn nichts anderes bestimmt ist, endet die Antragsfrist am 30. September eines Jahres.
- 4) Bei den Zuwendungsarten der Ziffern 3c, 3d und 3f können Eigenleistungen geltend gemacht - und pauschal mit 10,00 EUR je Stunde anerkannt werden. Bei der Nachweisführung sind Angaben zu der Art und Datum der Tätigkeit, Umfang der geleisteten Arbeitsstunden sowie zur Anzahl der Helfer zu machen. Über die Anerkennung der Eigenleistungen entscheidet das für die Bearbeitung des Antrages zuständige Amt oder Abteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Ziffern 3b, 3d, 3f und 3g erfolgt zum Jahresende nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Gremien.
- 6) Die Zuwendungen nach den Ziffern 3a und 3e werden unmittelbar nach Antragstellung - die Zuwendungen nach Ziffer 3c unmittelbar nach Ende der Antragsfrist am 30. September eines Jahres ausgezahlt.
- 7) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. soll alle Zuwendungsanträgen nach der Ziff. 3f vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums begutachten und seine Empfehlung aussprechen.

3). Zuwendungsarten:

a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

- 1) Sportvereine, die auf ein 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90 oder 100 - jähriges Vereinsjubiläum (danach alle 10 bzw. 25 Jahre) zurückblicken können, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll als Anerkennung der langjährigen ehrenamtlichen Arbeit dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch im Jahr des Jubiläums zu stellen; Verwendungsnachweise sind nicht zu erbringen.
- 4) Die Höhe der Zuwendung beträgt ein EURO je Jahr des Bestehens.

b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport

- 1) Sportvereine, die einen aktiven Jugendsportbetrieb anbieten, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll zur Bestreitung der kostenintensiven Jugendarbeit dienen.
- 3) Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Maßgebend ist die Zahl der gemeldeten Jugendlichen. Weitere Verwendungsnachweise sind nicht erforderlich.
- 4) Vereine, die zwischen 3 und 20 aktive Jugendliche Mitglieder aufweisen, erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 25,00 EUR. Der Rest der im Haushalt veranschlagten finanziellen Mittel wird proportional auf die Vereine als Zuwendung gewährt, die mehr als 20 aktive Jugendliche Mitglieder gemeldet haben.

c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen

- 1) Sportvereine, die eigene Sportrasenflächen als Trainings – und / oder Wettkampffläche unterhalten und bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Bewirtschaftungskosten. Dabei ist es unerheblich, ob ein Naturrasen oder ein Kunstrasen bewirtschaftet wird.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die der Bewirtschaftung und Pflege sowie der Erhaltung der Rasenflächen dienen. Dies können neben den Kosten für Dienstleistungen Dritter auch Kosten für die Anschaffung von Geräten, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sein. Kosten für die Bewässerung der Rasenflächen können dann anerkannt werden, wenn der Verbrauch durch separate Wasserzähler nachgewiesen wird.
- 3) Personalkosten für einen Platzwart o.ä. können nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Nachweis der Zahlungen an die Beschäftigten etc.) vorgelegt werden.
- 4) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 5) Die Höhe der Zuwendung (prozentualer Anteil der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel) berechnet sich, indem die anerkannten Ausgaben je Verein ins Verhältnis aller anerkannten Ausgaben der Vereine gesetzt werden mit der Maßgabe, dass jährlich Ausgaben in Höhe von maximal 10.000,00 EUR anerkannt werden und die jährliche Zuwendung maximal 5.000,00 EUR beträgt.

d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten

- 1) Vereine, die eigene Sporthallen bewirtschaften, die in ihrer Nutzungsart den städtischen Sporthallen gleichgestellt sind (Sporthallen des SV Beeden, SG Erbach, TV Jägersburg, SV Reiskirchen, SV Schwarzenbach und TUS Wörschweiler), erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die zur Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 4) Für die Höhe der Zuwendung ist die Größe der Sporthalle als Berechnungsgrundlage nach folgendem Verteilerschlüssel maßgebend:

2 Anteile (Erbach, Reiskirchen und Jägersburg)
1,5 Anteile (Schwarzenbach)
1 Anteil (Wörschweiler)
0,5 Anteile (Beeden).

- 5) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt mit der Maßgabe, dass die jeweilige Zuwendung maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen, anerkannten Kosten gewährt wird.
- 6) Vereine, die eine oder mehrere der nachfolgenden Sportstätten bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten. Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Folgende Unkostenpauschalen werden ohne Einreichung von Verwendungsnachweisen gewährt:

• je Tennisplatz	150,00 EUR
• je Schießanlage	125,00 EUR
• Reitanlage (je Übungsplatz)	125,00 EUR
• Hundeübungsplatz (je Übungsplatz)	100,00 EUR
• Kleingolfanlage (je Anlage)	250,00 EUR
• Hütten der Wandervereine (je Hütte)	150,00 EUR

- 7) Förderungsfähig sind diese Sportstätten unabhängig davon, ob diese in einem geschlossenen Raum oder im Freien betrieben werden. Schießanlagen gelten nur dann als mehrere Anlagen, wenn sie räumlich voneinander getrennt sind. Reitanlagen, Hundeübungsplätze und Wanderhütten gelten dann als mehrere Anlagen, wenn eine klare Abgrenzung zu den übrigen, gleichgestellten Anlagen, erkennbar ist.

e) Zuwendungen zu Veranstaltungen

- 1) Zur Durchführung von überregionalen Meisterschaften erhalten Vereine auf formlosen, schriftlichen Antrag, folgende Zuwendungen:
 - Zuwendungen zu Deutschen Meisterschaften 1.000,00 EUR
 - Zuwendungen zu Südwestdeutschen Meisterschaften 500,00 EUR
 - Zuwendungen zu Landesmeisterschaften 200,00 EUR
 - Zuwendungen zu Veranstaltungen mit internationalen Teilnehmern 200,00 EUR
- 2) Des Weiteren werden den Ausrichtern dieser Veranstaltungen die städtischen Sportstätten kostenlos bereitgestellt.

f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen

- 1) Sportvereine, die Baumaßnahmen durchführen, erhalten eine Zuwendung zu den Kosten für die Baumaßnahme. Zuwendungen werden u.a. gewährt zur Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen sowie deren Reparatur, Sanierung, Erneuerung, Umbau und Verbesserung. Energetische Sanierungen sind ebenfalls zuwendungsfähig.
- 2) Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Sportanlage ist bzw. wird oder die Nutzungsrechte der Sportanlage langfristig gesichert sind (mindestens 30 Jahre).
- 3) Der Antrag ist bis zum 30. September eines Jahres zu stellen und das dieser Zuschussrichtlinie beigefügte Formular zu verwenden. Später eingehende Anträge werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.
- 4) Mit der Maßnahme, die für die Zuwendung beantragt wird, darf erst begonnen werden, wenn die zuständigen Gremien über eine Förderung einen Beschluss gefasst haben oder eine Zustimmung zum vorzeitigem Beginn der Maßnahme durch das Amt für Schule und Sport und der Sportplanungskommission erteilt wurde. Aus der Zustimmung zum vorzeitigem Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.
- 5) Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass eine beantragte Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wird, ist von dem Zuwendungsempfänger zu schließen.
- 6) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes, wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig gekürzt.
- 7) Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung der zuständigen Gremien schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält u.a. Angaben über Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Bestimmungen über die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Die Mittel sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck zu verwenden und werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Nachweis der angefallenen Kosten. Entsprechend dem Baufortschritt können durch den Antragsteller formlos Abschlagszahlungen angefordert werden. Die bisherigen Aufwendungen sind zu belegen.

- 9) Ein Zuwendungsantrag muss parallel bei der Sportplanungskommission bzw. bei dem entsprechenden Sportfachverband gestellt und nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche andere Zuwendungsquellen auszuschöpfen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 10) Ein Verein hat im Anschluss an eine geförderte Maßnahme bzw. nach der abschließenden Finanzierung grundsätzlich im folgenden Jahr keine Antragsberechtigung von weiteren Baumaßnahmen, die nicht zwingend erforderlich sind. Eine Wartezeit ist jedoch nicht einzuhalten, wenn dadurch erhebliche Folgeschäden verbunden wären oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dies erfordert (Notfallmaßnahme).
- 11) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 1/3 der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 100.000,00 EUR (Anteilsfinanzierung). Der Förderhöchstbetrag für eine Maßnahme soll jährlich nicht mehr als 20% der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel betragen, es sei denn, dass am Ende des Haushaltsjahres noch Restmittel verbleiben. Die Zuwendungsgewährung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
- 12) Etwaige Verstöße gegen die Zweckbindung oder weitere Bestimmungen der Zuwendungszusage führen zu einer vollständigen bzw. anteiligen, von der Nutzungsdauer abhängigen Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers.
- 13) Ist ein Sportverein bei der Sportplanungskommission nicht zuwendungsberechtigt und hat der Verein den Grund nicht zu vertreten, kann in Ausnahmefällen die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen. Der Höchstförderbetrag von 100.000 EUR bleibt davon unberührt.
- 14) Wenn mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von 3 Haushaltsjahren begonnen wird, verfallen die Haushaltsmittel. Das Jahr der Beantragung wird bei der Berechnung mitgezählt. Der Verein hat in diesem Fall keinen Anspruch mehr auf Auszahlung der Zuwendung.
- 15) Übersteigen die Zuwendungen der öffentlichen Stellen die Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme (Überfinanzierung), ist der Verein verpflichtet, diesen Umstand dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Differenzbetrag ist in diesem Falle der Kreisstadt Homburg (Saar) zu erstatten.

g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.

- 1) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. erhält zur Durchführung und Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine jährliche Zuwendung in Höhe von maximal 18.000,00 EUR.
- 2) Der jeweilige Geschäftsführer des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. beantragt die Zuwendung nach entsprechender Kassenlage.

4.) Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport

Die Sportstätten der Kreisstadt Homburg (Saar) werden für den Wettkampfsport im Amateurbereich den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.) Schlussbestimmungen

Diese Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.